



Amtssigniert. SID2026091179548
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen am 23.09.2026
Abgenommen am 29.09.2026

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umwelt

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1886/1-2026

Imst, 17.09.2026

Gemeinde Sölden;
Sofortmaßnahmen Rofenbach 2026 –
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;

KUNDMACHUNG

Seitens der Gemeinde Sölden wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, die Erteilung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Verbauungsmaßnahmen am Rofenbach in Sölden-Vent beantragt.

Der Rofenbach (2-8-92-8) ist ein linksufriger Zubringer der Ötztaler Ache (2-8-92) und weist eine Einzugsgebietsfläche von ca. 3,4 km² auf. Die Mündung in die Ötztaler Ache liegt unterhalb der "Rofenhöfe". Das 150-jährliche Bemessungsereignis wird mit 17 m³/s und die Geschiebefracht mit ca. 3.000 m³ angegeben.

Anlass der Projekterstellung war das Starkregenereignis mit Murgang vom 29.07.2026, bei welchem durch den Rofenbach enorme Geschiebemassen im Bereich der Rofenhöfe abgelagert wurden.

Ziel der Maßnahmen ist die rasche Wiederherstellung der geregelten Abflussverhältnisse des Rofenbach durch die Errichtung der Sohl- und Ufersicherungen in Form von Grobsteinschlichtungen und Grobsteinschichtungen in Beton.

Nach Fertigstellung der geplanten Ufersicherungsmaßnahmen sollen schadbringende Ereignisse schadfrei in den Vorfluter abgeführt werden können.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Errichtung von Grobsteinschlichtungen in Beton
- Errichtung eines Uferdeckwerks in Form einer Grobsteinschlichtung
- Errichtung von Sohlgurten zur Sohlsicherung

Zur Wiederherstellung der geregelten Abflussverhältnisse am Rofenbach soll eine Ufersicherung auf der orographisch rechten Seite von hm 1,39 bis hm 1,96 in Form einer Grobsteinschlichtung in Beton errichtet

werden. Bei hm 1,96 soll die Grobsteinschlichtung direkt an den Fels angebunden werden und das Ufer bis zur Brücke bei hm 1,39 sichern. Da die Grobsteinschlichtung an einem Abschnitt bis zu 8 m hoch werden soll, soll sie in diesem Bereich auf einem Stahlbetonfundament errichtet werden. Erdseitig soll die Grobsteinschlichtung in einer bewehrten Betonschale eingebunden werden.

Zur Sicherung der Sohle sollen zusätzlich Sohlgurte am Fuß der höchsten Mauerstelle und unterhalb der Brückenwiderlager errichtet werden.

Unterhalb der Brücke soll orographisch rechts eine Ufersicherung in Form einer trocken geschichteten Steinschlichtung sowie eine Erosionssicherung der angrenzenden Böschung errichtet werden.

Das durch das Ereignis abgelagerte, überschüssige Material soll im Bereich des bestehenden Parkplatzes auf Gst. 6463/2, KG Sölden, eingebaut werden.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, den §§ 12a, 14, 15, 41, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Montag, den 28.09.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:30 Uhr

vor Ort: Treffpunkt am Parkplatz direkt östlich des Rofenbach

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Sölden zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann